

**Allgemeine  
Geschäftsbedingungen  
(AGB)**

Der  
Rhenus Midgard Hamburg GmbH  
(„RM“)

**in der Fassung vom  
26.03.2019**

---

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Teil I:</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	
1.	Anwendungsbereich .....	4
2.	Vertragsgrundlagen .....	4
3.	Aufträge .....	4
4.	Ladungsverzeichnis .....	5
5.	Ausführung der Aufträge .....	5
6.	Güterkontrollen .....	5
7.	Zollamtliche Abwicklung .....	5
8.	Berechnung der Entgelte, Wartezeitenberechnung, Mehrkosten .....	6
9.	Auskünfte .....	6
10.	Terminal-, Hafenbenutzungsordnung, Unfallverhütung .....	6
11.	Bearbeitung havarierter Schiffe .....	6
<b>Teil II:</b>	<b>Schiffsabfertigung</b>	
12.	Liegeplätze .....	7
13.	Festmachen von Schiffen .....	7
14.	Reihenfolge der Schiffsabfertigungen, Verholen .....	7
15.	Schiffsabfertigung .....	7
16.	Reedereivertreter .....	8
17.	Agentur .....	8
<b>Teil III:</b>	<b>Güterumschlag</b>	
18.	Landseitige Güterannahme .....	8
19.	Beladen und Löschen von Schiffen .....	8
20.	Spezielle Regelungen für selbstlöschende Schiffe .....	9
21.	Spezielle Regelungen für das Verladen und Löschen mittels Greifern .....	10
22.	Spezielle Regelungen für das Verladen und Löschen von Flüssiggütern .....	10
23.	Umschlaggeschirr .....	10
24.	Auslieferung .....	10
25.	Umschlag (Eisenbahnverkehr, Kraftfahrzeuge) .....	10
26.	Annahme- und Umschlagbeschränkungen .....	11
27.	Sondervorschriften für Gefahrgut .....	12
28.	Zwischenlagerung .....	12
29.	Versicherung von Gütern .....	13
<b>Teil IV:</b>	<b>Stauereileistungen</b>	
30.	Stauerei- und Lascharbeiten/Seeverpackung .....	13
<b>Teil V:</b>	<b>Besondere Bestimmungen für das Lagergeschäft</b>	
31.	Rechtsgrundlage .....	13
<b>Teil VI:</b>	<b>Zwangsmaßnahmen</b>	
32.	Kontrolle der Warenbezeichnung und des Gewichts .....	14
33.	Unanbringliche oder ausgeschlossene Güter .....	14
34.	Pfand- und Zurückbehaltungsrechte .....	14
<b>Teil VII:</b>	<b>Behandlung von Schadensfällen</b>	
35.	Schadensfeststellung .....	15
36.	Schadensanzeige .....	15
<b>Teil VIII:</b>	<b>Haftung – Verjährung</b>	
37.	Haftung des Auftraggebers .....	16
38.	Haftung von RM .....	16
39.	Vermutetes Nichtverschulden .....	16
40.	Summenmäßige Haftungsbegrenzung (Grundsatz) .....	17
41.	Haftungshöchstbeträge im Rahmen der dem Frachtrecht (§§ 407 ff. HGB) unterliegenden Vertragsverhältnisse .....	17
42.	Haftungs- Höchstbeträge im Übrigen .....	17
43.	Erweiterte Haftung bei Wertdeklaration .....	18
44.	Wegfall der Haftungsbefreiungen und –begrenzungen .....	18
45.	Haftung der Mitarbeiter .....	19
46.	Verjährung .....	19

**Teil IX: Schlussbestimmungen**

47.	Aufrechnung .....	19
48.	Rechtsanwendung/Geltung der ADSp, Erfüllungsort, Gerichtsstand.....	19
49.	Teilunwirksamkeit.....	19
50.	Inkrafttreten .....	19

**Terminalordnung Rhenus Midgard Hamburg GmbH („RM“)****in der Fassung vom 26.03.2019**

1.	Allgemeine Bestimmungen.....	20
2.	Auflagen und Sondervorschriften für das Befahren und Betreten des Terminals Harburg und des Terminal Dradenau.....	20

## Teil I: Allgemeine Bestimmungen

### 1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese AGB gilt für die Benutzung der Kai- und sonstigen Anlagen von RM und den seehafenbezogenen Güterumschlag, für die hiermit zusammenhängende Zwischenlagerung sowie die Lagerung und sonstige hiermit im weitesten Sinne verbundene Tätigkeiten einschließlich des Stauens und des Laschens/Sicherns der verladenen Güter in und auf den Transportmitteln, angeboten und/ oder ausgeführt von RM.
- 1.2 RM ist berechtigt, Leistungen der in Ziff. 1.1 genannten Art ganz oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen.

### 2. Vertragsgrundlagen

- 2.1 Wer die Kai- und sonstigen Anlagen von RM oder sonstige in Ziff. 1 bezeichneten Dienstleistungen von RM in Anspruch nimmt, unterwirft sich den Bestimmungen dieser AGB und, soweit keine gesonderten Entgelte vereinbart sind, den jeweils geltenden **Tarifen der RM**. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- 2.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen der Benutzer, welche der AGB entgegenstehen, gelten als abgedungen, soweit Abweichungen nicht schriftlich vereinbart sind.
- 2.3 Ergänzend gelten die für die Benutzung des Hafens von RM einschlägige öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie die **Terminal-Ordnung und die Hafenbenutzungsordnung** der RM in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### 3. Aufträge

- 3.1 Im Allgemeinen wird RM nur aufgrund schriftlich zustande gekommener Aufträge tätig. Die Schriftform ist gewahrt, wenn die Erklärung in einer Urkunde oder auf andere zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeignete Weise abgegeben, die Person des Erklärenden genannt und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders erkennbar gemacht werden (§ 126 b BGB, Textform).
- 3.2 RM kann generell oder für bestimmte Dienstleistungen verlangen oder gestatten, dass Aufträge, Freistellungen sowie bestimmte andere für die Auftragsabwicklung wesentliche Erklärungen nach vorgegebenem Muster schriftlich und/ oder im Wege elektronischer Datenkommunikation (Email, nur sofern sich der Absender zweifelsfrei ermitteln lässt und/oder Telefax) übermittelt werden.
- 3.3 In den Auftragsformularen und Auftragsmustern vorgeschriebene Angaben über die zu behandelnden Güter müssen vollständig sein. Darüber hinaus obliegt es dem Auftraggeber, bei Gefahrgut die nach Ziff. 27 und gegebenenfalls darüber hinaus gesetzlich und/ oder behördlich vorgeschriebenen besonderen Angaben zu machen.
- 3.4 Aufträge dürfen außer den in den Formularen und Mustern vorgesehenen Angaben nur solche Erklärungen und Hinweise des Auftraggebers enthalten, die von RM allgemein zugelassen oder mit ihr besonders abgestimmt sind. Dieser Bestimmung entgegenstehende Erklärungen gelten als nicht hinzugefügt, auch wenn ein solcher Auftrag unbeanstandet entgegengenommen worden ist.
- 3.5 Etwaige nachträgliche Änderungen der Formulareintragen werden als ungeschehen betrachtet, wenn sie nicht datiert und vom Auftraggeber in der schriftlichen Auftragsdokumentation abgezeichnet und von RM schriftlich akzeptiert worden sind.
- 3.6 RM ist nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschriften auf irgendwelchen das Gut betreffenden Mitteilungen oder sonstigen Schriftstücken oder die Befugnis der Unterzeichner und/ oder Überbringer zu prüfen, es sei denn, dass an der Echtheit oder der Befugnis offensichtliche Zweifel bestehen.

#### **4. Ladungsverzeichnis**

4.1 Das Ladungsverzeichnis muss in Abhängigkeit vom Umschlagsgut mindestens folgende Angaben enthalten:

- Empfänger,
- Marke und Nummer,
- Stückzahl,
- Verpackungsart,
- Kubage (Gesamt und/oder Stückkubage),
- Spezifisches Gewicht,
- Gewicht (Gesamt und/oder Stückgewicht),
- Brutto- und Nettogewicht,
- Abmessungen,
- Inhalt (Kostbarkeiten, gefährliche Güter, Betäubungsmittel, Waffen, Sprit und Spirituosen sowie andere Güter, die Ein- und/oder Durchfuhrbeschränkungen und/oder –verboten unterliegen, sind als solche zu bezeichnen).
- Lade- / Lösch- / Staupläne + Lade-/Löschsequences

Im Einzelfall muss in Abhängigkeit vom Umschlagsgut zusätzlich die Benennung des Transportmittels sowie weitere transportrelevante Information (z.B. Buchungsreferenzen, Bestimmungsarten und dergleichen) vorliegen.

4.2 Gefahrgüter müssen zusätzlich nach näherer Maßgabe von Ziff. 27 besonders gekennzeichnet werden.

#### **5. Ausführung der Aufträge**

RM führt die in Auftrag gegebenen Arbeiten in einer von ihr bestimmten, angemessenen Reihenfolge aus. Sie wird hierbei versuchen, den zeitlichen Eingang der einzelnen Aufträge zu berücksichtigen. Sind in Aufträgen Fristbestimmungen enthalten, so besteht ein Anspruch auf Einhaltung der genannten Frist nur dann, wenn diese von RM ausdrücklich schriftlich akzeptiert wurde.

#### **6. Güterkontrollen**

6.1 RM prüft die ihr zugeführten Güter auf äußerlich erkennbare Abweichungen von den in den jeweiligen Aufträgen gemachten Angaben.

6.2 Zu einer Märk- und/ oder Zählkontrolle der ihr zugeführten Güter ist RM nur verpflichtet, soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Bei palettierten Gütern ist RM in jedem Falle nur zur Feststellung der Anzahl der Paletten verpflichtet. Dasselbe gilt für sonstige Groseinheiten von Gütern, insbesondere für in Containern angelieferte und umgeschlagene Partien, dies jedoch nur, soweit Container oder sonstige Verpackungseinheiten nicht versiegelt sind.

6.3 RM ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, jederzeit zu prüfen und festzustellen, ob das Gewicht, die Art und die Beschaffenheit der zugeführten Güter mit den Angaben der dazu eingeleiteten Anträge übereinstimmen. RM kann stattdessen nach ihrer Wahl vom Auftraggeber den Nachweis für die Richtigkeit seiner Angaben sowie den Nachweis der Abmessungen der Güter verlangen.

6.4 Die Kosten einer Prüfung fallen dem Auftraggeber zur Last, wenn sich seine Angaben als unrichtig erweisen.

#### **7. Zollamtliche Abwicklung**

7.1 Die Beachtung der Zoll-, Steuer-, Eisenbahn-, oder sonstigen behördlichen Vorschriften und der Bestimmungen betreffend die Statistik des Warenverkehrs ist Sache des Auftraggebers. Dieser hat insbesondere alle dabei benötigten Formulare selbst auszustellen und zu ergänzen sowie die etwa erforderlichen Abfertigungen des Gutes oder der Begleitpapiere zu besorgen.

- 7.2 Sofern RM durch gesonderte Vereinbarung die zollamtliche Abfertigung übernimmt, kann sie zusätzlich zu den tatsächlich auflaufenden Kosten eine besondere Vergütung berechnen.
- 7.3 Der Auftrag, unter Zollverschluss eingehende Sendungen zuzuführen oder frei Haus zu liefern, schließt die Ermächtigung, nicht aber die Verpflichtung für RM ein, über die Erledigung der erforderlichen Zollformalitäten und die Entrichtung der zollamtlich festgesetzten Abgaben zu entscheiden.

## **8. Berechnung der Entgelte, Wartezeitenberechnung, Mehrkosten**

- 8.1 Die Berechnung der Entgelte erfolgt, soweit keine gesonderten Vereinbarungen getroffen wurden, nach dem jeweils geltenden Tarif und sofern ein solcher nicht besteht, nach den marktüblichen Abrechnungssätzen deutscher Seehäfen.
- 8.2 Der Auftraggeber hat RM die tarifmäßigen Entgelte, sofern keine gesonderten Vereinbarungen getroffen wurden, auch für angefallene Wartezeiten zu vergüten, welche dadurch entstehen, dass die bereitgehaltenen Betriebseinrichtungen und/ oder Arbeitskräfte infolge seiner Maßnahmen, infolge besonderer Gegebenheiten an Bord des Schiffes, infolge nicht rechtzeitigen Vorliegens der Auftragspapiere oder aufgrund von sonstigen Umständen, die RM nicht zu vertreten hat, nicht oder nur unzureichend ausgenutzt werden konnten, z.B. infolge verspäteter Ankunft des Schiffes oder ungünstiger Wetterbedingungen.
- 8.3 Ferner sind RM Mehrkosten zu erstatten, die sich aus unrichtigen, ungenauen, ungenügenden oder verspäteten Angaben, insbesondere über Stückzahl, Gewicht, Beschaffenheit (z.B. Gefährlichkeit) oder durch Mängel der Güter oder ihrer Verpackung ergeben.

## **9. Auskünfte**

Auskünfte werden nur von den dazu autorisierten Stellen und nur an die zur Verfügung über die Güter Berechtigten erteilt. Auskünfte gelten stets als unverbindlich.

## **10. Terminal-, Hafenbenutzungsordnung, Unfallverhütung**

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass sich seine Leute und die von ihm Beauftragten, die sich im Betriebsbereich von RM aufhalten, strikt an die Terminal- und Hafenbenutzungsordnung von RM, insbesondere an die Bestimmungen der jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften halten und das Rauchverbot beachten. Betrieblichen Besonderheiten und Anordnungen des Betriebspersonals der RM ist in jedem Fall Folge zu leisten. Die jeweils gültige Terminal-, Hafenbenutzungsordnung kann jederzeit bei der Betriebsleitung eingesehen werden.

## **11. Bearbeitung havariierter Schiffe**

Das Löschen von Ladung aus oder sonstige Arbeiten auf oder an havarierten Schiffen werden nur im Rahmen einer für den Einzelfall getroffenen Sonderabmachung übernommen. RM kann die Übernahme solcher Dienstleistungen von einer völligen Haftungsfreistellung abhängig machen. Bei der Durchführung von Dienstleistungen für Schiff und/oder Ladung ist vorbehaltlich Eignung und Verfügbarkeit ausschließlich Gerät und Personal von RM einzusetzen. Der Einsatz von Drittpersonal und –gerät bedarf in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung von RM.

## Teil II: Schiffsabfertigung

### 12. Liegeplätze

- 12.1 Die Schiffs Liegeplätze werden vorbehaltlich Verfügbarkeit und Geeignetheit von RM dem Schiff (Kapitän) bzw. über den Reedereivertreter zugewiesen. Ein Anspruch auf die Zuweisung eines Schiffs Liegeplatzes besteht außer in den hierfür gesetzlich geregelten Fällen nicht.
- 12.2 Die Prüfung der Geeignetheit des Liegeplatzes für die konkrete Schiffsabfertigung obliegt RM. Hierzu hat das Schiff rechtzeitig vor Liegeplatzvergabe sämtliche schiffsbezogenen Daten vollständig an RM zu übermitteln. Sollte RM anhand der übermittelten Daten eine Ungeeignetheit des Schiffes für den vorgesehenen Liegeplatzes feststellen, kann sie den Hafeneinlauf verweigern und wird dies dem Schiff unverzüglich mitteilen.
- 12.3 Die Zuweisung von Schiffs Liegeplätzen zur Durchführung von schiffsseitigen Reparaturen und bei Arbeiten an oder auf havarierten Schiffen ist nur im Rahmen einer für den Einzelfall getroffenen Sonderabmachung und/oder in den hierfür gesetzlich geregelten Ausnahmefällen mit ausdrücklicher Einwilligung der RM möglich.
- 12.4 Unabhängig von der Liegeplatzzuweisung gemäß Ziff. 12.1 bleibt jeder Schiffsführer dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für das Anlaufen des Hafens am jeweiligen RM Standort und die Einnahme eines Liegeplatzes dauerhaft erfüllt werden.

### 13. Festmachen von Schiffen

Das Festmachen von Schiffen an Liegeplätzen der RM obliegt ausschließlich RM. Gegebenenfalls ist vor Festmachen ein Vertäuplan mit RM abzustimmen.

### 14. Reihenfolge der Schiffsabfertigungen, Verholen

- 14.1 RM behält sich das Recht vor, die Reihenfolge der Bearbeitung der Schiffe zu bestimmen. Grundsätzlich erfolgt eine Abfertigung im Turn.
- 14.2 Im Interesse einer optimalen Ausnutzung der Anlagen sowie der Gewährleistung eines reibungslosen Verkehrs kann RM bzw. die Hafenbehörde im Einvernehmen mit RM verlangen, dass Schiffe an andere Liegeplätze verholen und den ihnen zugewiesenen Liegeplatz unmittelbar nach Erledigung der Umschlagarbeiten verlassen. Kommt ein Schiff den ihm gemäß Satz 1 dieses Absatzes erteilten Weisungen nicht nach, so ist RM nach Abstimmung mit dem Hafenamt/Hafenkapitän berechtigt, die angeordneten Maßnahmen für Rechnung und auf Gefahr des Schiffes durch Dritte ausführen zu lassen.
- 14.3 Unberührt bleiben die in der jeweils aktuellen Fassung geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Hafengesetzes und der Allgemeinen Niedersächsischen Hafenordnung (in Hamburg, Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetz), insbesondere die Vorschriften über die Erteilung von öffentlich-rechtlichen Liegeplatzgenehmigungen.

### 15. Schiffsabfertigung

- 15.1 Die Dokumente für das Laden und Löschen wie z.B. Lade-/Löschlisten, Staupläne, Lade-/Löschsequenzen, etc.) sind vor Beginn der Lade- und Löschtätigkeit so rechtzeitig mit RM abzustimmen, dass RM die erforderlichen Umschlagdispositionen treffen kann. Ladende und/oder löschende Schiffe haben ihre Tätigkeiten in der Luke, unter oder an Deck so einzurichten, dass die Lade- und Löschtätigkeit der RM auf der Kaje keine Verzögerung oder Unterbrechung erleiden. RM kann verlangen, dass Schiffe bis zu ihrer Fertigstellung ununterbrochen arbeiten.
- 15.2 RM ist berechtigt, den Güterumschlag einzustellen und zu verlangen, dass das Schiff an einen anderen Liegeplatz verholt, falls das Schiff seine Obliegenheiten (vornehmlich für das Laden und Löschen) infolge Personalmangels, Verweigerung etwa angeordneter Überarbeit oder aus sonstigen Gründen (einschließlich solcher höherer Gewalt) nicht/ und oder nicht ordnungsgemäß erfüllt. Für die dem Schiff hieraus entstehenden Nachteile ist RM nicht verantwortlich.

- 15.3 Das Laden und Löschen mit eigenem Hebezeug/Anschlagmittel des Schiffes sind nur im Ausnahmefall und mit ausdrücklicher Einwilligung von RM gestattet. In jedem Fall sind RM unaufgefordert sämtliche Eignungsnachweise/Zertifikate/Prüfzeichen des schiffseigenen Hebezeugs/Anschlagmittel zum Nachweis eines gefahrlosen Einsatzes vorzulegen. RM kann den Einsatz schiffseigenen Hebezeugs/Anschlagmittel von einer völligen Haftungsfreistellung abhängig machen.

#### **16. Reedereivertreter**

Mit dem für das Schiff tätigen Reedereivertreter getroffene Vereinbarungen sind für das Schiff in gleicher Weise verbindlich wie Vereinbarungen mit dessen Kapitän.

#### **17. Agentur**

- 17.1 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, werden Agenturleistungen durch RM erbracht. Es gilt der jeweils gültige Haustarif der RM. Dieser ist im Anhang angefügt und kann jederzeit bei der RM Agentur eingesehen werden.
- 17.2 RM haftet bei Erbringung von Agenturleistungen unabhängig von deren Anwendungsbereich i.S. d. § 1 nach der „Unverbindlichen Empfehlung für Schiffsmakler und Schiffsgagenten in Deutschland“ (nachfolgend bezeichnet als „Schiffsmakler AGB“). Die jeweils gültigen Schiffsmakler AGB sind im Anhang angefügt und können jederzeit bei der RM Agentur eingesehen werden.

### **Teil III: Güterumschlag**

#### **Vorbemerkung**

Soweit nicht im Einzelfall anders und schriftlich geregelt, erfolgt der gesamte Umschlag im Anwendungsbereich der RM AGB, ausschließlich durch Mitarbeiter und technische Geräte von RM oder von RM beauftragten Dritten. Der Umschlag umfasst in diesem Zusammenhang sämtliche Arbeiten bei denen Güter ver- und entladen werden, transportbedingt und/oder längerfristig gelagert werden oder zwecks Montage/Demontage bewegt werden. Die Umschlagsentgelte unterliegen einer vorherigen gesonderten Vereinbarung.

#### **18. Landseitige Güterannahme**

- 18.1 Die zum Güterumschlag angebrachten Güter werden, sofern im Einzelfall keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, von RM an den von ihr bestimmten Übernahmeplätzen vom Landtransportmittel entladen und zur weiteren Behandlung übernommen. Die Entladung und Übernahme der ihr zugeführten Güter führt RM im Rahmen ihrer betrieblichen Möglichkeiten aus. RM behält sich das Recht vor, die Reihenfolge der Entladung und Übernahme der ihr zugeführten Güter zu bestimmen.
- 18.2 Für Güter, die im Eisenbahnverkehr ankommen, sind gleichzeitig mit den Entladeaufträgen die zugehörigen Frachtbriefe einzureichen.
- 18.3 Das Abrufen von Ladung, Transportmitteln, Geräten oder Materialien, die der Auftraggeber oder ein Dritter zu stellen hat, gehört, sofern nicht anderslautend und schriftlich vereinbart wurde, nicht zu den Pflichten von RM.

#### **19. Beladen und Löschen von Schiffen**

- 19.1 Der Umschlag der Güter wird mit den Hebezeugen der RM ausgeführt. Das Arbeiten mit den Hebezeugen der Seeschiffe, zwischen Schiff und Kai oder zwischen dem Seeschiff und Seeschiff/Binnen- oder Hafenfahrzeugen bedarf der schriftlichen Zustimmung der RM. Mit dem



Passieren der Schiffsreeling oder der Schiffsrampe gilt die Ladung als vom Schiff übernommen/ dem Schiff übergeben. Alle nach diesem Zeitpunkt liegenden, der Verbringung der Güter an den endgültigen Stauplatz im Schiff dienenden Tätigkeiten von RM (einschließlich ihres weiteren Geräte-Einsatzes) erfolgen im Auftrag des Schiffes. Mit dem Erreichen des ersten Zwischenlagerplatz an Land (nachfolgend „first point of rest“) im Anwendungsbereich dieser AGB, gilt die zu löschende Ladung als von RM übernommen. Die Hebezeuge und/ oder Flurfördergeräte von RM arbeiten im Schiffsbereich ab/bis Reling oder Schiffsrampe nach den Einweisungen der vom Schiff Beauftragten; Im Auftrag des Schiffes hat eine verantwortliche Zeichengebung zu erfolgen.

- 19.2 Bei der Andienung von Massengütern, müssen Schiffe und Güter insbesondere für die Greiferentladung und/oder –Beladung geeignet sein, um einen ungehinderten Umschlag zu gewährleisten. Soweit Massengüter mit Unterstützung einer Bandanlage be- bzw. entladen werden, ist deren Bandtransportfähigkeit gegenüber RM sicherzustellen. RM kann bei Verdacht auf mangelnde Greifer- oder Bandtransportfähigkeit von Massengütern eine Freistellung für alle im Zusammenhang mit dem Umschlag entstehenden Schäden an ihren Umschlaganlagen verlangen und bis zur schriftlichen Abgabe der Freistellungserklärung im Übrigen den Umschlag einstellen.
- 19.3 Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften des Immissionsschutzes (insbesondere BImSchG) sind unabhängig von der durch RM erteilten Zustimmung schiffsseitig einzuhalten.
- 19.4 Auf Verlangen von RM ist dessen Mitarbeitern der Zutritt zu den Schiffsbereichen zu gewähren, in denen RM arbeitet. Die Eigenverantwortlichkeit des schiffsseitig eingesetzten Personals für die ihm obliegenden Tätigkeiten, wie z. B. Zeichengebung, bleibt hiervon unberührt.
- 19.5 Ferner übernimmt RM das Stauen, Laschen bzw. Entlaschen sowie die damit zusammenhängenden Nebenleistungen der von ihr umgeschlagenen Güter. Diese Arbeiten sind gesondert sowie nach näherer Maßgabe von Ziff. 30 an RM zu beauftragen.
- 19.6 Die zu löschenden Container/Flats, Rolltrailer und Trailer werden von RM gelöscht und mit ihren Arbeitsgeräten an Land verbracht. Sie gelten mit dem Abstellen auf dem first point of rest als von RM mit der Maßgabe übernommen, dass RM den Gewahrsam bis zur Auslieferung der Güter an den Empfänger für das Schiff hält. Dies gilt auch dann, wenn die in bzw. auf den Containern/Flats, Rolltrailer oder Trailern gestauten Güter vor der Auslieferung von RM im Auftrage des Schiffes ausgepackt bzw. vom Trailer abgenommen werden.
- 19.7 Ziff. 19.4 gilt entsprechend. Beim Umschlag von Massengütern ist das Schiff für die laufende Überwachung des Umschlaggeschirrs beim Anschlagen der Güter im Schiff verantwortlich, sofern RM nicht ihr Umschlaggerät eingesetzt hat.
- 19.8 Bei den von ihr aus Seeschiffen übernommenen Gütern übernimmt RM nicht die dem Verfrachter obliegende Benachrichtigung des Empfängers von der Ankunft des Gutes. Auch ist RM nicht verpflichtet, dem Empfänger Mitteilung zu machen über etwaige Abweichungen zwischen den Angaben in den Ladungspapieren und den tatsächlichen Gegebenheiten im Hinblick auf z.B. Maß, Gewicht, Markierung oder Bezeichnung der Güter.

## **20. Spezielle Regelungen für selbstlöschende Schiffe**

- 20.1 Der Löschvorgang mit selbstlöschenden Schiffen bedarf der Einwilligung von RM. Dieser Einwilligung liegt, sofern nicht anderweitig vereinbart einer völligen Haftungsfreistellung für die aus dem Löschvorgang resultierenden Schäden zugrunde.
- 20.2 Beim Löschvorgang ist zwingend ein verantwortlicher Mitarbeiter von RM zur Beaufsichtigung des Löschvorgangs hinzuzuziehen.
- 20.3 Soweit beim Löschvorgang die für RM örtlich einschlägigen, zulässigen Lärm- und Staubemissionen nach BImSchG überschritten werden, bzw. eine Überschreitung unmittelbar droht, kann RM den Löschvorgang stoppen und/oder die Löschung untersagen.

## **21. Spezielle Regelungen für das Verladen und Löschen mittels Greifern**

Beim Verladen und Löschen mittels Greifern, gelten ergänzend die „Allgemeinen Überladebedingungen des Unternehmensverbands Hamburg Hafen e.V.“ Die jeweils gültigen „Allgemeinen Überladebedingungen des Unternehmensverbands Hamburg Hafen e.V.“ sind im Anhang angefügt und können jederzeit bei der Betriebsleitung eingesehen werden.

## **22. Spezielle Regelungen für das Verladen und Löschen von Flüssiggütern**

- 22.1 Bei Flüssiggutumschlag hat die Schiffsleitung sicherzustellen, dass vor Beginn des Umschlages schiffsseitig alle erforderlichen Maßnahmen, insbesondere Verschluss der Speigatten, getroffen sind, die zur Vermeidung von Gewässerverschmutzung dienen.
- 22.2 Sofern nicht im Einzelfall anderslautend vereinbart stellt das Schiff die Verbindung zwischen Schiffstanks und landseitiger Leitung her. Schiffsseitig sind rechtzeitig die hierfür erforderlichen Vorbereitungen zu treffen.
- 22.3 Während des gesamten Lade- oder Löschvorganges muss eine versierte Schiffswache ständig am Schiffsmanifold bereitstehen, um gegebenenfalls den Ladevorgang- oder Löschvorgang zu unterbrechen und/oder schiffsseitig die Pumpen sofort abstellen zu können.

## **23. Umschlaggeschirr**

Vom Schiff gestelltes Umschlaggeschirr muss sich in einwandfreier Beschaffenheit befinden. In jedem Fall sind RM unaufgefordert sämtliche Eignungsnachweise/Zertifikate/Prüfzeichen des schiffseigenen Umschlaggeschirrs zum Nachweis eines gefahrlosen Einsatzes vorzulegen. RM kann den Einsatz schiffseigenen Umschlaggeschirrs von einer völligen Haftungsfreistellung abhängig machen.

## **24. Auslieferung**

- 24.1 RM kann die Auslieferung bis zur vollständigen Löschung des Schiffes ablehnen, wenn nach ihrem Ermessen die ordnungsgemäße Durchführung des Löschgeschäftes und/ oder die erforderliche Übersicht über die zu liefernden Partien beeinträchtigt werden würde.
- 24.2 RM liefert die Güter an denjenigen aus, welcher den Auslieferungs- und/ oder Verladeauftrag und eine schriftliche Freistellungserklärung des Schiffes, des Reeders oder des Eigentümers der Güter vorlegt, welche den Auftraggeber als legitimierten Empfänger ausweist (vgl. Ziff. 3.6). RM kann für solche Freistellungserklärungen eine bestimmte Form vorschreiben.
- 24.3 Die Auslieferung der Güter erfolgt, sofern nicht anderslautend schriftlich vereinbart, nur gegen Entrichtung aller für sie bei RM angefallenen Entgelte, unbeschadet jedoch der Rechte von RM gem. Ziff. 34. Zu den angefallenen Entgelten zählen auch solche Abgaben und Gebühren, (z.B. Kajegeld, usw.) die RM im Zusammenhang mit dem Umschlaggeschäft an den Eigentümer/Verpächter/Vermieter des Hafens abzuführen hat.
- 24.4 Die auszuliefernden Güter werden von RM an den von ihr bestimmten Plätzen auf Transportmittel verladen.

## **25. Umschlag (Eisenbahnverkehr, Kraftfahrzeuge)**

- 25.1 Soweit RM die Zuführung und/oder Abholung von Eisenbahnwaggons an der Übergabestelle vermittelt, geschieht dies, sofern nicht anderslautend vereinbart, im Namen des Auftraggebers. Eine Gewähr für rechtzeitige Gestellung der Waggons wird nicht übernommen. Es ist Sache der Auftraggeber, sich über die rechtzeitige Gestellung von Waggons zu informieren.
- 25.2 Werden Eisenbahnwaggons von RM angefordert, so erfolgt dies bei fehlenden besonderen Anweisungen des Auftraggebers über die Art der zu verwendenden Waggons nach Ermessen von RM und auf Gefahr des Auftraggebers.

- 25.3 Das Beladen und Entladen der Eisenbahnwaggons an den Anlagen von RM erfolgt ausschließlich durch oder auf Anweisung von RM nach näherer Maßgabe der ihr erteilten Aufträge.
- 25.4 Bei der Verladung von Gütern in Eisenbahnwaggons führt RM diejenigen Befestigungen des Ladegutes durch, die aus Gründen der Betriebssicherheit nach den Beladevorschriften des betr. Eisenbahnverkehrsunternehmens notwendig sind. Darüber hinausgehende Befestigungen zum Schutze des Ladungsgutes nimmt RM nur vor, wenn sie hierzu vom Auftraggeber ausdrücklich beauftragt ist. Die Kosten einer Befestigung werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt, wenn nichts anderes vereinbart ist.
- 25.5 RM übernimmt bei den von ihr aus Eisenbahnwaggons entladenen Gütern keine Benachrichtigung des frachtbriefmässigen Empfängers und/ oder Spediteurs über die Ankunft der Güter und/ oder über Differenzen zwischen den frachtbriefmässigen Angaben und den tatsächlichen Gegebenheiten.
- 25.6 Mit Straßenfahrzeugen ankommende oder abgehende Güter werden in der Regel von RM nach näherer Maßgabe der ihr erteilten Aufträge auf Anweisung des Auftraggebers entladen oder verladen. RM kann im Ausnahmefall die Selbstverladung durch die Frachtführer gestatten oder auch verlangen.
- 25.7 Erfolgt die Verladung gemäß Ziff. 25.6 durch RM, werden die Güter gemäß den Anweisungen des Fahrzeugführers gestaut. Besondere Verladeanweisungen des Auftraggebers wird RM befolgen, sofern der Fahrzeugführer der angewiesenen Verladeweise zustimmt. Die Befestigung zum Schutze der Güter (Beförderungssicherheit) und zur Betriebssicherheit des Straßenfahrzeuges ist nicht Bestandteil eines Verladeauftrages. Übernimmt RM aufgrund gesonderten Auftrages die Befestigung von Gütern auf Straßenfahrzeugen, so erfolgt diese nach den Weisungen des verantwortlichen Fahrzeugführers.
- 25.8 Ziff. 25.5 gilt entsprechend für Güter, die mit Straßenfahrzeugen angeliefert wurden.

## **26. Annahme- und Umschlagbeschränkungen**

- 26.1 RM kann von der Annahme und/ oder dem Umschlag ausschließen:
- Güter, deren Verbleib, Umschlag und Transport nach jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und/ oder behördlichen Verordnungen im Hafengebiet verboten oder mengenmäßig eingeschränkt ist;
  - Güter, die sich nach dem Ermessen von RM und/ oder der Hafenbehörde aus Gründen ihrer Eigenschaften, Beschaffenheit und/ oder Verpackung zur Aufnahme und/ oder zum Umschlag nicht eignen, einen sicheren Umschlag und/ oder die Anlagen von RM und/ oder der Hafenbehörde gefährden.
- 26.2 RM kann indirekten Umschlag ablehnen:
- von Gütern, die nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und/ oder behördlichen Verordnungen nur zum Direktumschlag zugelassen sind;
  - von Gütern, die nach Ansicht von RM und/ oder der Hafenbehörde wegen ihres Umfanges, ihres Gewichtes oder ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Zwischenlagerung auf dem Gelände von RM nicht geeignet sind.
- 26.3 Für die Annahme und den Umschlag von Gütern, deren Behandlung im Betrieb von RM besondere Schwierigkeiten verursachen, z. B. von Kostbarkeiten, Kunstgegenständen, Edelmetallen, Geld und Wertpapieren, leicht zerbrechlichen Gütern sowie lebenden Tieren, sind die Aufnahme- und Umschlagbedingungen gesondert zu vereinbaren. Für derartige Vereinbarungen hat der Auftraggeber die Initiative zu ergreifen.
- 26.4 Unterbleibt eine Vereinbarung der in Ziff. 26.3 genannten Art, so ist RM von jeglicher Verantwortung und Haftung für Schäden frei, die auf der besonderen Beschaffenheit dieser Güter beruht, sofern kein Fall i.S.d. Ziff. 44 vorliegt.
- 26.5 Bei der Annahme und dem Umschlag temperaturempfindlicher oder sonst leicht verderblicher Güter ist es Sache des Auftraggebers, die für die sichere Behandlung der Güter notwendigen

Maßnahmen rechtzeitig vor der Anlieferung bzw. Aufnahme der Güter selbst zu treffen oder eine Erledigung durch RM zu vereinbaren.

- 26.6 Gefährliche Güter, die an den Anlagen von RM beschädigt vorgefunden werden und welche nach Ansicht der Hafengebörde/n und/ oder RM die Anlagen oder die dort lagernden oder umgeschlagenen anderen Güter gefährden, sind auf Verlangen der Hafengebörde/n und/ oder RM von dem Verfügungsberechtigten unverzüglich fachkundig zu reparieren, in andere Behältnisse umzufüllen oder aus den Anlagen von RM zu entfernen.
- 26.7 Gleiches gilt, wenn sich nach Annahme des Gutes herausstellt, dass es nach seiner Art oder Beschaffenheit für andere lagernde/ umzuschlagende Güter gefährlich werden könnte. Wie ein Gut einzustufen ist, liegt im Ermessen von RM.
- 26.8 RM ist auf behördliches Verlangen verpflichtet, Güter anzuhalten und die Auslieferung von besonderen Bedingungen abhängig zu machen.
- 26.9 Sofern angelieferte/ gelöschte Güter aufgrund von gesetzlichen Vorschriften oder behördlicher Anordnung nicht weiter bereitgestellt oder nicht verladen werden dürfen, ist der Auftraggeber von RM zur unverzüglichen unentgeltlichen Rücknahme der Güter verpflichtet.

## **27. Sondervorschriften für Gefahrgut**

- 27.1 Für die Aufnahme und den Umschlag von Gefahrgütern im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften gelten zusätzlich die nachstehenden Ziff. 27.2 bis 27.6.
- 27.2 Es ist Sache des Auftraggebers zu prüfen, ob die Aufnahme und der Umschlag der Güter nach den maßgebenden gesetzlichen und/ oder behördlichen Vorschriften zugelassen ist und ob hierfür besondere Auflagen bestehen und dies RM schriftlich mitzuteilen. Auf gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Aufsicht durch fachkundige Aufsichtsorgane ist im Auftrag besonders hinzuweisen.
- 27.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Packstücke mit den vorgeschriebenen Kennzeichnungen anzuliefern. Bringt RM im Auftrag des Auftraggebers, ohne dass eine diesbezügliche Rechtspflicht übernommen wird, fehlende für das Packstück aber erforderliche Kennzeichen (Gefahrzettel) an, so ist dies besonders zu vergüten.
- 27.4 Für Gefahrgüter sind ausschließlich die hierfür vorgeschriebenen besonderen Auftragsformulare zu verwenden. Diese haben die für die Aufnahme und den Umschlag der Güter gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Angaben, insbesondere eine genaue Stoffbezeichnung sowie zusätzlich die UN-Nummer, Gefahrenklasse und die Eigenschaften des Gutes zu enthalten. Ferner ist die ordnungsgemäß ausgefüllte „**verantwortliche Erklärung**“ beizufügen. Auf einem Auftragsformular dürfen nur Güter derselben Gefahrenklasse aufgeführt werden. Es ist Sache des Auftraggebers, dafür zu sorgen, dass das Schiff rechtzeitig die vorgeschriebenen Auftragskopien erhält.
- 27.5 Wird von RM erwartet, dass sie gefährliche Güter aufgrund eines Ladungsverzeichnisses des Schiffes übernimmt, so müssen die in Ziff. 27.4 genannten Angaben in dem Ladungsverzeichnis enthalten sein. Die im Ladungsverzeichnis aufgeführten gefährlichen Güter sind rot zu unterstreichen und/ oder besonders zu kennzeichnen und RM vor Ankunft des Schiffes zu übermitteln.
- 27.6 Zur Beförderung zugelassene Güter, deren Eigenschaften denjenigen von Gefahrstoffen im Sinne der jeweils geltenden gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften entsprechen, ohne dass diese Güter selbst in den maßgebenden Vorschriften namentlich aufgeführt sind, sind ebenfalls auf den in Ziff. 27.4 erwähnten besonderen Auftragsformularen einzureichen. In den Aufträgen ist diejenige Gefahrenklasse anzugeben, der das betreffende Gut zuzuordnen ist.

## **28. Zwischenlagerung**

- 28.1 Im Allgemeinen übernimmt RM nur solche kurzfristigen Zwischenlagerungen von Gütern, die als transportbedingt angesehen werden.

- 28.2 Sofern nicht ausdrückliche Regelungen oder Vereinbarungen entgegenstehen, ist RM berechtigt, geeignete Güter im Freien zwischenzulagern.

### **29. Versicherung von Gütern**

- 29.1 RM veranlasst ohne einen ausdrücklich hierauf gerichteten Auftrag keine Versicherungsdeckung der ihr zugeführten Güter gegen Elementarschäden, Feuer- oder sonstige Schadensrisiken. Dies gilt auch für solche Güter, für die ein Direktumschlag in Auftrag gegeben worden ist, die jedoch aus betrieblichen Gründen zwischengelagert werden, sowie für die in Ziff. 33 genannten Güter.
- 29.2 Der Auftrag zur Versicherungseindeckung muss schriftlich erfolgen und alle Angaben enthalten, die für einen ordnungsgemäßen Abschluss der Versicherung notwendig sind. RM muss die Annahme oder Ablehnung des Auftrages unverzüglich erklären. Kosten der Versicherungseindeckung trägt der Auftraggeber.
- 29.3 Kommt der Abschluss der Versicherung aus Gründen, die RM nicht zu vertreten hat, nicht oder unzureichend zustande, haftet RM nicht für Nachteile, die sich hieraus ergeben. RM hat jedoch den Auftraggeber über das Nichtzustandekommen der Versicherung unverzüglich zu informieren.
- 29.4 Im Versicherungsfall ist der Anspruch auf die Entschädigungsleistung der Versicherung begrenzt. Darüber hinausgehende Ansprüche gegen RM aufgrund allgemeiner gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.
- 29.5 Der Auftraggeber kann verlangen, dass RM ihm die Rechte aus dem in seinem Auftrag geschlossenen Versicherungsvertrag abtritt.

## **Teil IV: Stauereileistungen**

### **30. Stauerei- und Lascharbeiten/Seeverpackung**

- 30.1 RM führt auf den an ihren Anlagen ladenden und löschenden Schiffen aufgrund der ihr erteilten Aufträge alle gewöhnlich vorkommenden Stauerei- und Ladungssicherungsarbeiten an Bord aus. Die Arbeitsausführung erfolgt nach Weisung sowie unter Aufsicht der jeweiligen Schiffsleitung; die Auftragsleistung gilt als ordnungsgemäß durchgeführt und abgenommen, sofern die Schiffsleitung nicht unverzüglich nach Arbeitsbeendigung einen von ihr beanstandeten Mangel gegenüber RM schriftlich rügt.
- 30.2 Das Schiff hat auf seine Kosten in ausreichender und betriebssicherer Weise Schiffs- und sonstige Einrichtungen für jene Arbeiten, wie die vorschriftsmäßige Beleuchtung des Arbeitssortes, Energie etc., zur Verfügung zu halten.
- 30.3 Außergewöhnliche Stauerei- und/ oder Ladungssicherungsleistungen bedürfen einer Sondervereinbarung. Insbesondere kann RM besondere Haftungsregelungen verlangen.
- 30.4 Die Herstellung von Seeverpackungen muss gesondert entgeltlich vereinbart werden und die Anforderungen des Auftraggebers sind zu berücksichtigen. Die Richtigkeit der Anforderungen muss RM nicht überprüfen. Vorbezeichnete Leistungen muss der Auftraggeber unmittelbar nach Fertigstellung überprüfen. Offensichtliche Mängel müssen sofort angezeigt werden, andernfalls gelten die Leistungen als vertragsgemäß.

## **Teil V: Besondere Bestimmungen für das Lagergeschäft**

### **31. Rechtsgrundlage**

Die Rechtsbeziehungen aufgrund eines Lagervertrages (verfügte Lagerung) regeln sich, sofern in dieser AGB nicht etwas Abweichendes oder Ergänzendes vereinbart ist, nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) über das Lagergeschäft. Insbesondere ausgenommen ist die gesetzliche Haftungsregelung des § 475 HGB (Haftung für Verlust oder Beschädigung), an deren Stelle Ziff. 38, 40 und 41 dieser AGB treten.

## Teil VI: Zwangsmaßnahmen

### 32. Kontrolle der Warenbezeichnung und des Gewichts

- 32.1 RM kann vor der Auslieferung oder vor der Übergabe an das Schiff die Vorweisung des Inhalts der Packstücke verlangen, wenn die Richtigkeit der Warenbezeichnung nicht durch einwandfreie Unterlagen nachgewiesen wird. Die RM infolge einer solchen Überprüfung entstehenden Kosten trägt der Auftraggeber.

### 33. Unanbringliche oder ausgeschlossene Güter

- 33.1 RM kann Güter, deren Annahme oder Abnahme verweigert oder nicht rechtzeitig bewirkt wird oder bei denen ein Verfügungsberechtigter nicht festgestellt werden kann, oder Güter, deren Abgabe sonst nicht möglich ist, für Rechnung und Gefahr sowie auf Kosten des Auftraggebers oder des Verfügungsberechtigten nach ihrem Ermessen anderweitig unterbringen.
- 33.2 RM ist berechtigt, Güter der in Ziff. 33.1 bezeichneten Art, sofern sie dem schnellen Verderb ausgesetzt sind oder wenn sie nach den örtlichen Verhältnissen nicht eingelagert werden können oder wenn deren Wert durch längere Lagerung unverhältnismäßig vermindert würde oder die daraus entstehenden Kosten unverhältnismäßig vermindert würden, ohne weitere Förmlichkeit bestmöglich zu verkaufen.
- 33.3 Güter, die den Anlagen von RM ohne Anmeldung oder entgegen der Bestimmung der Ziff. 26 zugeführt wurden, sowie Güter, die nach Ansicht von RM als verdorben anzusehen sind, müssen auf Verlangen von RM entfernt werden. Wird diesem Verlangen nicht unverzüglich entsprochen, so ist RM nach ihrem Ermessen berechtigt, die betreffenden Güter für Rechnung und Gefahr des Berechtigten weiter unterzubringen, ohne weitere Förmlichkeiten zu verkaufen oder, sofern sich beides als untunlich erweist, zu vernichten bzw. vernichten zu lassen.
- 33.4 RM benachrichtigt den Berechtigten, soweit dieser bekannt ist, von den bevorstehenden Maßnahmen nach den Ziff. 33.2 und 33.3.
- 33.5 Der Erlös aus einem nach den Ziff. 33.2 und 33.3 durchgeführten Verkauf wird den Verfügungsberechtigten nach Abzug der entstandenen Kosten zur Verfügung gestellt. Der Anspruch auf den in Satz 1 erwähnten Reinerlös verfällt nach einem Jahr zugunsten von RM.

### 34. Pfand- und Zurückbehaltungsrechte

- 34.1 Für aufgrund eines Lagervertrages eingelagerte Güter besteht ein Pfandrecht an dem Lagergut gemäß § 475 b HGB. Gleiche Pfand- und Zurückbehaltungsrechte an dem Gut bestehen auch bei Zwischenlagerung i.S.d. Ziff. 28. Das gesetzliche Pfandrecht gem. § 440 HGB bleibt unberührt.
- 34.2 Vorbehaltlich der für Lagergut geltender Sonderregelung in Ziff. 34.1 hat RM wegen aller fälligen und nicht fälligen Dienstleistungsentgelte und Kostenerstattungsansprüche gegenüber dem Auftraggeber aus dem betr. Auftrag ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an allen in ihrer Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Werten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die anstelle der Güter hinterlegten Beträge sowie auf die Forderung aus einer Versicherung der Güter. Forderungen der im vorhergehenden Satz genannten Art gelten mit ihrer Entstehung als an RM abgetreten. Das Pfand- und Zurückbehaltungsrecht geht nicht über das gesetzliche Pfand- und Zurückbehaltungsrecht hinaus.
- 34.3 RM darf ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht wegen Forderungen aus anderen mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Verkehrsverträgen nur ausüben, soweit sie unbestritten sind oder wenn begründeter Verdacht vorliegt, dass die Vermögenslage des Schuldners die Forderung von RM gefährdet.
- 34.4 An die Stelle der in § 1234 BGB bestimmten Frist von einem Monat tritt in allen Fällen eine solche von zwei Wochen.
- 34.5 Ist der Auftraggeber in Verzug, so kann RM nach erfolgter Verkaufsandrohung von den in seinem Besitz befindlichen Gütern und Werten eine solche Menge, wie nach ihrem pflichtgemäß

ßen Ermessen zur Befriedigung erforderlich ist, ggf. freihändig verkaufen. Der freihändige Verkauf kann ggf. auch dann erfolgen, wenn sich der Schuldner trotz durchgeführter Nachforschungen nicht ermitteln lässt.

- 34.6 Für den Pfand- oder Selbsthilfeverkauf kann RM in allen Fällen eine Verkaufsprovision vom Nettoerlös in Höhe von ortsüblichen Sätzen berechnen.
- 34.7 Überträgt der Auftraggeber den Herausgabeanspruch an dem in seinem Besitz befindlichen Gut an einen Dritten, so muss der Abtretungsempfänger das Pfand- und Zurückbehaltungsrecht von RM dulden, solange RM nicht darauf verzichtet. § 404 BGB bleibt unberührt.

## **Teil VII: Behandlung von Schadensfällen**

### **35. Schadensfeststellung**

- 35.1 Bei der Aufnahme und Auslieferung bzw. Übergabe sowie beim Direktumschlag stellt RM lediglich solche Mängel fest, die äußerlich leicht erkennbar sind. Das Ergebnis wird auf den zugehörigen Aufträgen vermerkt oder sonst schriftlich niedergelegt und auf Anforderung dem Berechtigten in geeigneter Weise mitgeteilt.
- 35.2 Wird ein Verlust, eine Minderung oder eine Beschädigung an den von RM übernommenen Gütern durch den Berechtigten angemeldet, so wird RM den Zustand des Gutes und nach Möglichkeit auch die Ursache und den Zeitpunkt des Schadens feststellen und dem Berechtigten über das Ergebnis schriftlich Mitteilung machen. Die Untersuchung kann sich auf die Schadenshöhe erstrecken, wenn dies vom Verfügungsberechtigten oder von RM angeordnet wird. Im letzteren Fall ist möglichst auch der Verfügungsberechtigte hinzuzuziehen.
- 35.3 Bei der Übernahme von Gütern aus Schiffen vertritt RM dem Verfrachter gegenüber nicht die aus den Konnossementen oder Ladescheinen herzuleitenden Rechte des Empfängers. Insbesondere obliegt RM nicht die Schadensanzeige nach § 510 HGB oder die Teilnahme an einer vom Schiff veranlassten Besichtigung der Güter.

### **36. Schadensanzeige**

- 36.1 Ein Verlust oder eine Beschädigung von Gütern ist RM spätestens bei der Auslieferung der betr. Güter an den Empfangsberechtigten schriftlich anzuzeigen. War der Verlust oder die Beschädigung nicht äußerlich erkennbar, so genügt es, wenn die Anzeige innerhalb von 7 Tagen nach diesem Zeitpunkt bei RM eingeht. In der Anzeige ist der Verlust oder die Beschädigung hinreichend deutlich zu kennzeichnen. Eine formularmäßige Kennzeichnung des Schadens genügt nicht.
- 36.2 Der Auslieferung an den Empfänger steht gleich die Übergabe der Güter an den Beauftragten des Empfängers oder an seinen Frachtführer, welcher zur Empfangnahme der Güter legitimiert ist. Weiterhin steht der Auslieferung gleich die Verladung der Güter in Eisenbahnwagons oder Containern sowie die Übergabe der Güter an das Schiff.
- 36.3 Der Anzeige nach Ziff. 36.1 bedarf es nicht, wenn der Zustand der Güter spätestens in dem in Ziff. 36.1, Satz 1, genannten Zeitpunkt unter Hinzuziehung des für Schadensaufnahmen zuständigen RM- Aufsichtspersonals festgestellt und schriftlich festgehalten worden ist.
- 36.4 Ist ein Verlust oder eine Beschädigung der Güter weder angezeigt noch in der in Ziff. 36.3 bezeichneten Weise festgestellt worden, so wird vermutet, dass die Güter vollständig und so ausgeliefert worden sind, wie es in den Umschlagpapieren von RM vermerkt ist, und dass, falls ein Verlust oder eine Beschädigung der Güter nachgewiesen wird, dieser Schaden auf einem Umstand beruht, den RM nicht zu vertreten hat.

## Teil VIII: Haftung – Verjährung

### 37. Haftung des Auftraggebers

- 37.1 Der Auftraggeber haftet für jeden Schaden, der aus unrichtigen, ungenauen, ungenügenden oder verspäteten Angaben, insbesondere über Stückzahl, Gewicht, Beschaffenheit (z. B. Gefährlichkeit) oder durch Mängel der Güter oder ihrer Verpackung entsteht, und zwar insbesondere an den Gütern selbst, an den Anlagen von RM, an den dort lagernden oder umgeschlagenen Gütern, an dem Eigentum Dritter oder an Personen.
- 37.2 Der Auftraggeber hat ein Verschulden derjenigen Personen, denen er sich zur Erfüllung seiner Obliegenheiten zur Einreichung richtig ausgestellter Aufträge, Ladungsverzeichnisse, Ladelisten, Packlisten, etc. bedient, in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.
- 37.3 Daneben haftet der Auftraggeber gegenüber RM für alle Schäden, welche er, seine Mitarbeiter oder Beauftragten beim Betreten, Befahren oder sonstigen Nutzen der Anlagen von RM dieser oder Dritten zufügen.

### 38. Haftung von RM

- 38.1 RM hat hinsichtlich der Erfüllung der Vertragspflichten für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns einzustehen; Bei schuldhafter Verletzung dieser Sorgfaltspflicht haftet RM für den daraus dem Auftraggeber entstehenden Schaden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe der Ziff. 38.2 bis 38.5 und der Ziff. 39 bis 46.
- 38.2 RM hat Handlungen und Unterlassungen ihrer Mitarbeiter, vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes 3, in gleichem Umfang zu vertreten wie eigene Handlungen und Unterlassungen, wenn die Mitarbeiter in Ausübung ihrer Verrichtung handeln. Dasselbe gilt für Handlungen und Unterlassungen anderer Personen, deren sich RM bei Ausübung des ihr erteilten Auftrages bedient. Die Haftung von RM ist jedoch für solche Schäden ausgeschlossen, die ohne die Folge von Mängeln oder Fehlern der betrieblichen Organisation zu sein, welche die Erreichung des Vertragszwecks von vornherein gefährdet haben (§ 307 Absatz 2 Ziff. 2 BGB) –bei der Auftragsdurchführung durch leicht fahrlässiges Versehen der in Satz 1 und 2 dieses Absatzes genannten Personen entstehen.
- 38.3 Die Haftungsbestimmungen dieses Teils VIII gelten unabhängig davon, auf welche vertragliche oder außervertragliche Anspruchsgrundlage ein Schadensersatzanspruch gestützt werden kann.
- 38.4 Unberührt bleiben weitergehende Haftungsbeschränkungen in anderen Bestimmungen dieser AGB und/ oder in Individualvereinbarungen.
- 38.5 RM haftet, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter, nicht für eine Schadensverursachung bei von ihr gewährten unentgeltlichen Hilfeleistungen, zu denen sie vertraglich nicht verpflichtet ist.

### 39. Vermutetes Nichtverschulden

- 39.1 Ist ein Schaden eingetreten, der nach den Umständen des Falles aus der Verwirklichung einer der folgenden Gefahren entstanden sein kann, so wird vermutet, dass der Schaden aus dieser Gefahr entstanden ist:
- Blitzschlag, Feuer, Wassereinbruch, Sturm, Explosion;
  - schwerer Diebstahl oder Raub (§§ 243, 244, 249 StGB);
  - Verluste oder Beschädigungen von Gütern, welche vereinbarungsgemäß oder üblicherweise im Freien oder in nur überdachten Lagern bzw. Lagerflächen untergebracht sind;
  - Verfügungen von hoher Hand, höhere Gewalt, Streik, Aussperrung oder sonstige Arbeitsbehinderungen;
  - Handlungen oder Unterlassungen der Verfügungsberechtigten oder ihrer Vertreter, Mitarbeiter, Agenten oder Beauftragten;
  - Be- oder Entladen der Güter durch die Verfügungsberechtigten oder ihre Vertreter, Mitarbeiter, Agenten oder Beauftragten;



- fehlender oder mangelhafter Verpackung, unzureichender oder falscher Kennzeichnung, Markierung, Maß- oder Gewichtsangaben oder nicht ausreichender Bezeichnung von Schwerpunkt- und/ oder Anschlagstellen;
  - verborgenen Mängeln oder der eigentümlichen natürlichen Art und Beschaffenheit der Güter;
  - Schädlingsbefall, innerer Verderb, Schwund, Rost, Schimmel, Fäulnis o. ä.
- 39.2 RM haftet in Fällen dieser Art nur, wenn nachgewiesen ist, dass der Schaden (auch) auf einem nach Ziff. 38.2 ihre Haftung begründenden Verschulden beruht. § 254 BGB bleibt unberührt.
- 39.3 Ist ein Schaden sowohl auf die Verwirklichung einer der in Ziff. 39 bezeichneten Gefahren als auch auf ein nach Ziff. 38.2 die Haftung von RM begründendes Verschulden zurückzuführen, so hängt die Verpflichtung zum Schadensersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes davon ab, inwieweit einerseits die in Ziff. 39 näher bezeichneten besonderen Gefahren und andererseits das haftungsbegründende Verschulden zu dem Schaden beigetragen haben.

#### **40. Summenmäßige Haftungsbegrenzung (Grundsatz)**

Sofern RM für Verluste oder Beschädigungen von Gütern schadensersatzpflichtig ist, ersetzt sie den Geschädigten **vorbehaltlich der nachfolgenden Ziffern** den gemeinen Handelswert und in dessen Ermangelung den gemeinen Wert, welche Güter derselben Art und Beschaffenheit in dem jeweiligen Anwendungsbereich dieser AGB zu dem Zeitpunkt hatten, in welchem die Leistung von RM zu bewirken war; hiervon kommt in Abzug, was infolge des Verlustes oder der Beschädigung erspart worden ist, insbesondere an Zöllen, sonstigen Kosten und Fracht, sowie bei beschädigten Gütern der Verkaufswert.

#### **41. Haftungshöchstbeträge im Rahmen der dem Frachtrecht (§§ 407 ff. HGB) unterliegenden Vertragsverhältnisse**

Soweit das Vertragsverhältnis dem Frachtrecht (§§ 407 ff. HGB) unterliegt, gelten die folgenden und im Übrigen die gesetzlichen Haftungshöchstbeträge:

- 41.1 Die Haftung von RM bei Verlust oder Beschädigung des Gutes (Güterschaden) ist der Höhe nach begrenzt auf 2 Rechnungseinheiten, definiert in § 431 Abs. 4 HGB pro Kilogramm des Rohgewichts der Sendung.
- 41.2 Sind nur einzelne Packstücke oder Teile der Sendung verloren oder beschädigt worden, berechnet sich die Haftungshöchstsumme gem. Ziff. 41.1 nach dem Rohgewicht
- der gesamten Sendung, wenn die gesamte Sendung entwertet ist,
  - des entwerteten Teils der Sendung, wenn nur ein Teil der Sendung entwertet ist.
- 41.3 Die vorstehenden Haftungs-Höchstbeträge gelten entsprechend §§ 434, 436 HGB auch für gegen RM erhobene außervertragliche Ansprüche.
- 41.4 Die Bestimmungen der Ziff. 44 über einen etwaigen Wegfall von Haftungsbegrenzungen sind anwendbar.

#### **42. Haftungs- Höchstbeträge im Übrigen**

Soweit des Vertragsverhältnis nicht zwingend dem Frachtrecht (§§ 407 ff. HGB) unterliegt, gelten die folgenden Haftungs-Höchstbeträge:

- 42.1 Die Haftung von RM bei Verlust oder Beschädigung des Gutes (Güterschaden) in der Zeit von der Übernahme der Beförderung/Lagerung bis zur Ablieferung/Auslieferung, ist der Höhe nach begrenzt auf 2 Rechnungseinheiten, definiert in § 431 Abs. 4 HGB, pro Kilogramm des Rohgewichts der Sendung.
- 42.2 Sind nur einzelne Packstücke oder Teile der Sendung verloren oder beschädigt worden, berechnet sich diese Haftungshöchstsumme gem. Ziff. 42.1 nach dem Rohgewicht
- der gesamten Sendung, wenn die gesamte Sendung entwertet ist,
  - des entwerteten Teils der Sendung, wenn nur ein Teil der Sendung entwertet ist.

- 42.3 Die Haftung von RM bei Beschädigungen von Transportmitteln ist begrenzt auf
- a) € 10.000 pro Schadenereignis bei Beschädigung von Tragwagen, Zügen, Lastwagen u. a. Transportmitteln,
  - b) € 50.000 pro Schadenereignis bei Beschädigung von Schiffen.
- 42.4 Die Haftung von RM bei Beschädigungen oder Verlust von Containern ist begrenzt
- a) auf höchstens € 1.500 pro 20' Container,
  - b) höchstens € 12.500 je Kühl- oder Tankcontainer und
  - c) höchstens € 5.000 für alle übrigen Container.
- 42.5 Besteht ein Schaden des Auftraggebers in der Differenz zwischen Soll- und Ist-Bestand des Lagerbestandes, so ist die Höhe der Haftung auf € 25.000 begrenzt, unabhängig von der Zahl der für die Inventurdifferenz ursächlichen Schadensfälle.
- 42.6 Die Haftung von RM für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut ist begrenzt auf € 5.000 je Schadensfall und Anspruchsteller.
- 42.7 Die Haftung von RM für Güter- und sonstige Schäden (außer Personenschäden und dem Frachtrecht unterliegende Schäden welche unter Ziffer 41 geregelt sind) ist in jedem Fall, unabhängig davon, wie viele Ansprüche aus einem Schadensereignis erhoben werden, auf € 1 Mio. begrenzt. Ist die Summe der Einzelansprüche unter Berücksichtigung der Haftungshöchstgrenzen gem. Ziff. 42.1 bis 42.6 bzw. Ziff. 43 höher, so werden die € 1 Mio. im Verhältnis der sich unter Berücksichtigung dieser Haftungshöchstgrenzen ermittelten Ansprüche der einzelnen Anspruchsteller anteilig verteilt.
- 42.8 Die vorstehenden Haftungs-Höchstbeträge gelten auch für gegen RM erhobene außervertragliche Ansprüche.
- 42.9 Die Bestimmungen der Ziff. 44 über einen etwaigen Wegfall von Haftungsbeschränkungen sind anwendbar.

#### **43. Erweiterte Haftung bei Wertdeklaration**

- 43.1 Wünscht der Auftraggeber eine über die Bestimmungen der Ziff.38, 40, 41 und 42 hinausgehende Haftung, so muss er diese gegen eine gesonderte Vergütung rechtzeitig unter Beachtung der Textform gemäß § 126b BGB vor Auftragserteilung mit RM vereinbaren. Zur Ermittlung der gesonderten Vergütung muss der Auftraggeber insbesondere folgende Informationen RM zur Verfügung stellen: Handels- und / oder Rechnungswert, Art und ggf. Behandlungsnotwendigkeit des Gutes (der Güter), ggf. Dauer der Lagerung (bei verfügbarer Lagerung).
- 43.2 RM wird das wertmäßig deklarierte Gut und das wertmäßig besonders deklarierte Interesse für die Zeit seiner Obhut über die Güter zu den Bedingungen der gemäß Ziff. 43.1 geschlossenen Vereinbarung gegen die Gefahr eines Verlustes oder einer Beschädigung der Güter versichern und die Kosten als Entgeltzuschlag vom Auftraggeber erheben.
- 43.3 Unbeschadet der Regelungen in den Ziff. 41 und 42, haftet RM nur bis zu der Höhe der eingedeckten Versicherungssumme.

#### **44. Wegfall der Haftungsbefreiungen und –begrenzungen**

Die in diesen AGB vorgesehenen Haftungsbefreiungen und Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von RM oder seiner leitenden Angestellten oder durch Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, wobei Ersatzansprüche begrenzt sind auf den vorhersehbaren typischen Schaden. In den Fällen der §§ 425 ff, 461 Abs.1 HGB durch RM oder die in §§ 428, 462 HGB genannten Personen vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde. Sie gelten ferner nicht bei Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit.

#### **45. Haftung der Mitarbeiter**

Werden Schadensersatzansprüche aus außervertraglicher Haftung wegen Verlust oder Beschädigung des Gutes oder wegen anderer Schäden gegen Mitarbeiter von RM erhoben, so können sich diese auf die gesetzlichen und die in der AGB enthaltenen Haftungsbefreiungen und Haftungsbegrenzungen berufen. Dies gilt nicht, wenn der betr. Mitarbeiter vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, gehandelt hat.

#### **46. Verjährung**

Alle vertraglichen und sonstigen Ansprüche gegen RM, ihre gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen verjähren nach Maßgabe der § 439 und/oder § 475 a HGB.

### **Teil IX: Schlussbestimmungen**

#### **47. Aufrechnung**

- 47.1 Gegenüber Ansprüchen von RM, insbesondere den Entgeltansprüchen, ist eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen unzulässig, sofern diese nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Wegen derartiger Gegenansprüche ist desgleichen die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten ausgeschlossen.

#### **48. Rechtsanwendung/Geltung der ADSp, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

- 48.1 Auf alle Rechtsbeziehungen von RM zu ihren Auftraggebern findet deutsches Recht Anwendung. Für alle Dienstleistungen von RM gelten die Regelungen der aktuellen Fassung der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp, abrufbar unter: <http://www.de.rhenus.com/adsp/>), soweit sich nicht aus diesen AGB der RM etwas anderes ergibt.
- 48.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg; für Ansprüche gegen RM ist dieser Gerichtsstand ausschließlich, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 48.3 Bei Übersetzungen ist in Fällen sprachlicher Abweichungen ausschließlich die deutsche Textfassung maßgeblich.

#### **49. Teilunwirksamkeit**

Sollten eine oder mehrere der vorangegangenen Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit aller übrigen Vorschriften dieser AGB. Die unwirksamen Bestimmungen sind im Wege der Vertragsergänzung so umzudeuten, dass sie den angestrebten Zweck, soweit möglich, in gesetzlich zulässiger Weise erreichen.

#### **50. Inkrafttreten**

Diese Allgemeine Betriebsordnung tritt am 26.03.2019 in Kraft.

Hamburg, \_\_\_\_\_

Rhenus Midgard Hamburg GmbH  
*Im Original unterzeichnet durch die Geschäftsführer  
Uwe Oppitz und Helge Behrend.*

**Terminalordnung Rhenus Midgard Hamburg GmbH („RM“)  
in der Fassung vom 26.03.2019**

**1. Allgemeine Bestimmungen**

1.1 Reguläre Öffnungs- und Abfertigungszeiten:

Container und andere Einheiten:	Montag bis Freitag jeweils von 7.00 bis 22.00 Uhr, Samstag 7.00 Uhr bis 12 Uhr
Stückgut:	Montag bis Freitag jeweils von 7.00 bis 19.00 Uhr Samstag 7.00 bis 12.00 Uhr

Abfertigungen außerhalb der regulären Öffnungszeiten nur nach Vereinbarung, welche mindestens 12 Stunden vor Beginn einer jeweiligen Sonderabfertigung getroffen sein muss.

- 1.2 Personen, welche die Betriebsbereiche von RM mit Fahrzeugen befahren oder in sonstiger Weise benutzen oder sich dort aufhalten, haben die durch Beschilderung bekanntgemachten Ver- und Gebote einzuhalten und den Weisungen der für die Aufsicht bestellten Mitarbeiter von RM Folge zu leisten. Darüber hinaus haben sich alle Personen nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu richten.
- 1.3 Auf dem Firmengelände gilt die StVO jeweils in der neusten Fassung.
- 1.4 Während der Umschlagsarbeiten ist es strikt verboten, sich im Drehbereich der Kräne aufzuhalten.
- 1.5 Das Rauchen ist außerhalb der Büros sowie außerhalb der den Betriebsangehörigen dienenden Kantinen und Aufenthaltsräume im gesamten Betriebsbereich verboten.
- 1.6 Auf dem gesamten Betriebsgelände ist der Konsum und das Mitführen von alkoholhaltigen Getränken verboten.
- 1.7 Der Gebrauch von Feuer und offenem Licht, insbesondere das Ausführen von Schweiß- und Brennarbeiten, bedürfen unabhängig von etwaigen behördlichen Erlaubnissen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RM.
- 1.8 Im Übrigen gelten für alle Dienstleistungen von RM die Bestimmungen der Allgemeinen Betriebsordnung RM (AGB) in der jeweils neuesten Fassung.

**2. Auflagen und Sondervorschriften für das Befahren und Betreten des Terminals Harburg und des Terminal Dradenau**

- 2.1 Zum Befahren oder Betreten des Terminals ist eine Ausnahme- bzw. eine Dauergenehmigung erforderlich, die auf begründeten Antrag ausgestellt wird.
- 2.2 Die Ausnahmegenehmigung zum Befahren bzw. Betreten des Terminals ist im Empfangsgebäude [Gatehouse] einzuholen.
- 2.3 Dauergenehmigungen müssen unaufgefordert im Gatehouse vorgelegt werden bzw. deutlich sichtbar an der Windschutzscheibe des Fahrzeuges angebracht sein.
- 2.4 Der Inhaber der Ausnahme- bzw. Dauergenehmigung haftet gegenüber RM für jeden Schaden, welcher bei Ausübung der Ausnahme- bzw. der Dauergenehmigung vorsätzlich oder fahrlässig an den Anlagen oder an den Geräten von RM oder Geräten, Anlagen und Gütern Dritter verursacht wird.
- 2.5 Der Aufenthalt auf dem RM-Gelände erfolgt auf eigene Gefahr. Auf die besonderen Gefahrenquellen durch den Verkehr mit Arbeitsmaschinen, sowie den Rangierverkehr, ungesicherte Bahnübergänge und Uferanlagen sowie schwebende Lasten wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

Hamburg, \_\_\_\_\_

Rhenus Midgard Hamburg GmbH  
*Im Original unterzeichnet durch die Geschäftsführer  
Uwe Oppitz und Helge Behrend.*